

BGer 1B_611/2022 vom 30. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_611_2022

FR: TF 1B_611/2022 du 30 novembre 2022

IT: TF 1B_611/2022 del 30 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich bestrafte A._____ mit Disziplinarverfügung vom 27. Juli 2022 wegen Beschimpfung und Bedrohung des Vollzugspersonals mit einer Busse von Fr. 100.--. Den dagegen von A._____ erhobenen Rekurs wies die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob A._____ am 2. November 2022 Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 10. November 2022 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 25. November 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander. Mit seinen kaum verständlichen Ausführungen vermag er nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.